

Satzung des Junggesellen-Schützenvereins Alpen 1680 e. V.

- eingetragen am 03. Januar 1985 unter VR 1302 –

Xanten, den 03. Januar 1985
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
gez. Ullenboom, Justizamtsinspektor

Entstehung des Vereins

Unter dem Namen „Junggesellen-Schützenverein“ wurde im Jahre 1680 mit Zustimmung der Fürstlich Bentheimischen Herrschaft zu Alpen, nach Ausweis des im genannten Jahre angefertigten Protokolls, der Verein gegründet.

Er hat bis zum heutigen Tage bestanden.

Indessen machen die nach einem Zeitraum von drei Jahrhunderten sich anders gestalteten Zeiten und sozialen Verhältnisse es notwendig, die damals entworfenen Satzungen den veränderten Verhältnissen erneut anzupassen.

A. ALLGEMEINES

§ 1 – Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Junggesellen-Schützenverein Alpen 1680.
Er ist unter der Register-Nr. 1302 im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinberg eingetragen.

§ 2 – Vereinszweck

Der Hauptzweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Heimatpflege und des Schießsports.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es notwendig, die althergebrachten traditionellen Festlichkeiten im Laufe eines jeden Jahres zu veranstalten. Durch öftere gesellige Zusammenkünfte und andere Aktivitäten soll die Verbundenheit mit der Heimat und dem Verein ganz besonders gefördert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Vergütungen werden nicht gezahlt.
- (2) Der Vorstand sowie alle Vereinsmitglieder haben das Interesse des Vereins allseitig wahrzunehmen, denselben nach innen und außen im Rahmen ihrer Rechte zu vertreten, wie bei allen Veranstaltungen Ruhe und Ordnung zu handhaben sowie auf den gebührenden Anstand zu halten. Lässt sich ein Vorstandsmitglied in dieser Beziehung oder durch sonstige Übertretungen der Satzungen oder Vernachlässigungen des Vereinsinteresses etwas zu Schulden kommen, so bringt der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung dieses sofort zur Kenntnis, welche nach Umständen das Vorstandsmitglied entlassen, die Beschlussfassung ändern und zu einer Neuwahl schreiten wird.
- (3) Jedes im Lauf des Jahres austretende Vorstandsmitglied wird durch Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 - Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
- (3) Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.

§ 7 - Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- (3) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 – Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (2) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10).
Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

§ 10 – Beitrag

- (1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (§ 7 Abs. 2).
- (2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 – Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (2) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 – Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres zugestellt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13 – Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehen des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3).
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 14 - Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und um die Förderung des überkommenden Brauchtums können verliehen werden:
 - a) die Vereinsnadel in Bronze für 10-jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein (nur Junggesellen)**
 - b) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein,**
 - c) die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste im Verein,**
 - d) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50-jährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein.**
- (2) Die Verleihung der Vereinsnadeln wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
- (3) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 15 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 16 – Vorstand

- (1) Der Vorstand - § 26 BGB – besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem geschäftsführenden Vorsitzenden **und dem stellvertretenden Geschäftsführer**.
- (2) Rechtshandlungen, die dem Verein zu Leistungen von mehr als 1.000,--€ verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 17 – Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 16),
 - b) dem Kassierer,
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Festausschuss
 - e) dem Major, Hauptmann und Adjutanten,
 - f) den Zugführern
 - g) den Fahnenoffizieren
 - h) dem Vorsitzenden der Sportschützengruppe.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorsitzenden **und seines Stellvertreters** erfolgt ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wahlzeit 1 Jahr nach der Wahlzeit des übrigen Vorstandes endet.
- (3) Der Vorsitzende der Sportschützengruppe wird von den Sportschützen gewählt und in den erweiterten Vorstand (h) delegiert.

§ 18 - Vorstandssitzungen

- (1) Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 19 - Präsident

- (1) Der Präsident ist Vorsitzender in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen. Er leitet und beaufsichtigt die Geschäfte des Vorstandes und die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- (2) Als Präsident kann nur ein unverheiratetes männliches Mitglied des Vereins gewählt werden.
- (3) Der Präsident wird bei Abwesenheit oder Verhinderung durch den von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der übrigen Vorstandsmitglieder (§ 17) zu wählenden stellvertretenden Präsidenten vertreten.

§ 20 – Geschäftsführender Vorsitzender

- (1) Der geschäftsführende Vorsitzende **und sein Stellvertreter sind** aus den Reihen der verheirateten Mitglieder zu wählen.
- (2) Er nimmt die Aufgaben, die nicht ausschließlich dem Präsidenten durch Satzung oder Versammlungsbeschluss übertragen sind, wahr.
- (3) Der geschäftsführende Vorsitzende ist zur Information aller Vorstandsmitglieder verpflichtet.

§ 21 - Kassierer

- (1) Der Kassierer hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 30) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 22 - Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem Präsidenten bzw. einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnen.

§ 23 – Vorsitzender der Sportschützengruppe

- (1) Die schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins werden durch die Sportschützengruppe durchgeführt.
- (2) Zur Erreichung von optimalen sportlichen Leistungen bildet die Gruppe eine selbständige Sportgruppe, die ab dem 16. Lebensjahr nur aus Mitgliedern des Vereins gebildet werden kann.
- (3) Die Sportschützengruppe bestimmt den Ablauf und die Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen selbständig und führt zu diesem Zweck die erforderlichen Geschäfte in eigener Regie.
- (4) Die Sportschützengruppe wird durch den Vorsitzenden, der von den aktiven Mitgliedern der Sportschützen gewählt werden muss, im erweiterten Vorstand des Vereins vertreten.
- (5) Der Vorsitzende der Sportschützengruppe kann die Gruppe der Sportschützen bei schießsportlichen Angelegenheiten vertreten.
- (6) Er ist nicht zu Rechtsgeschäften, die den Verein zu Leistungen von mehr als **500,-€** verpflichten, befugt.

§ 24 – Festausschuss

- (1) Der Festausschuss ist für die Durchführung und Abwicklung der vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verantwortlich.
Im Einvernehmen mit dem Vorstand soll er die einzelnen Veranstaltungen für das ganze Geschäftsjahr rechtzeitig festlegen.
- (2) Er besteht aus mindestens 9 Personen und wählt bei Bedarf aus den eigenen Mitgliedern einen Vorsitzenden.
- (3) Die Anordnung von geselligen Veranstaltungen ist jedoch nur Sache des Gesamtvorstandes.
- (4) Der Festausschuss hat für die Ordnung bei Veranstaltungen zu sorgen. Er bewirkt Preiseinkäufe und die Preisverteilung.

- (5) Der Festausschuss kann bei Bedarf beliebig aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzt werden.

§ 25 – Funktionen der anderen Vorstandsmitglieder

Alle Offiziere und Zugführer haben die ihnen von den Organen oder kraft Amtes übertragenen Funktionen zum Gemeinwohl des Vereins auszuführen.

§ 26 – Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind vor der Versammlung beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 27 – Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muß enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§§ 10,11),
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) bei Bedarf Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer (§ 16).
 - e) Wahl des Vereinslokals (§ 34).
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.

§ 28 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des die Versammlung leitenden Vorsitzenden.
- (3) Soll eine Abstimmung oder eine Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 22).

§ 29 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 30 – Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 31 – Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 32 – Jubiläumsausschuss

Aus Anlass von Jubiläen wird ein Jubiläumsausschuss durch den Vorstand berufen.

§ 33 – Schützenkönig und Thron

Der jeweils amtierende Schützenkönig hat das Recht, mit seinen Thronherren an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 34 - Vereinslokal

Die abzuhaltenden ordentlichen Mitgliederversammlungen finden im Vereinslokal statt. Das Vereinslokal muss alle 3 Jahre neu gewählt werden. Bei der Wahl des Vereinslokals sind in jedem Fall die räumlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, und es darf nur ein Mitglied zum Vereinswirt gewählt werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 – Haftpflicht

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Betriebsstätten und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 36 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an die erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 28 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Präsident bzw. einer der weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, der Kassierer und der Schriftführer zur Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alpen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden muss.
- (5) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes anzumelden.

§ 37 – Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung
am _____ beschlossen.

Durch die vorstehende Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederver-
sammlung am 27.04.1979 errichtete Satzung.

Alpen, den _____

Auszug

aus dem Protokollbuch des Junggesellen-Schützenvereins Alpen 1680

In der am _____ im Vereinslokal „Zur Hoffnung“ von Maria Nepicks statt-
gefundenen Generalversammlung, zu der die Mitglieder form- und fristgerecht
eingeladen waren, wurde unter dem Tagesordnungspunkt

„Satzungsfortschreibung und Verabschiedung“

folgendes beschlossen:

„Die Vorstandsmitglieder

Präsident

stellv. Präsident

Schriftführer *

Kassierer *

Major

Hauptmann

Adjutanten

alle Fahnenoffiziere (Vereins- und Schwenkfahnen)

sowie der

Zugführer des Junggesellenzuges

* Für die Positionen des Schriftführers und Kassierers haben die
Junggesellen ein Vorschlagsrecht. Sollten diese Vorstandsämter
nicht von den Junggesellen besetzt werden können, sind diese
Ämter vorübergehend mit verheirateten Schützen zu besetzen
(max. 1 Wahlperiode).

müssen Junggesellen sein.“

Alpen, den _____

Königsreglement

des Junggesellen-Schützenvereins Alpen 1680 e. V.

vom 06.05.1994
geändert/ergänzt am 07.05.1999
und am 14.11.2008 / 27.03.2009 / 07.05.2010

- (1) Berechtig zum Königsschuss ist jedes aktive, männliche Vereinsmitglied, welches
 - 1.1. das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - 1.2. mindestens 3 Jahre dem Verein angehört
 - 1.3. das die Gewähr bietet, die Vereinsideale in angemessener Weise zu vertreten.
 - 1.4. Junggesellen und verheiratete Mitglieder schießen im jährlichen Wechsel.
Bis spätestens zur Festversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens **2** Aspiranten aus den Zügen, die das Schießrecht im jeweiligen Jahr haben, bekannt sein. Ist dies nicht der Fall, geht das Schiessrecht auf alle Züge über.

- (2) Erscheint das Vereinsziel durch einen Königsaspiranten nicht erreichbar, so kann ein Vorstandsgremium, bestehend aus dem Präsidenten, dem geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Vorsitzenden des Festausschusses, den Aspiranten vom Königsschuss ausschließen.

- (3) Vor Aufnahme in die Schießliste der Königsaspiranten hat der Reflektant
 - 3.1. seine Königin
 - 3.2. seinen Hofstaatzu benennen.
 - Der Hofstaat besteht aus mindestens **4** Paaren, höchstens aber **8** Paaren.
 - **Vier männliche Mitglieder des Hofstaates müssen mindestens 1 Jahr Vereinsmitglied sein.**
 - Die Königin **soll** dem Ehestand des Königs entsprechen.
 - Der Hofstaat (Thron) sollte dem Ehestand des Königs entsprechen. In Ausnahmefällen dürfen **Thronpaare** oder **einzelne Thronmitglieder** nicht dem Ehestand des Königs entsprechen.

- (4) Geschossen wird in der Reihenfolge der in der Schießliste aufgenommenen Meldungen. Sollte der Vogel gelockert werden müssen, wird die Reihenfolge des Schießens neu ausgelost. Als Königsschuss gilt das völlige Abschießen des Vogelkörpers.
Innerhalb des Schießbereichs ist den Weisungen der Schießmeister und des Festausschusses Folge zu leisten.

- (5) Der König hat seine Residenz im Ortskern Alpen zu nehmen.

Der Ortskern Alpen wird wie folgt definiert:

Nördliche Grenze: Ortsausgang Ulrichstr. (Alpsche Ley)

Östliche Grenze: Eisenbahnlinie Xanten-Duisburg

Südliche Grenze: Umgehungsstraße B 58

Westliche Grenze: Unterer Alpener Berg

In Absprache mit dem Vorstand und Festausschuss kann ein König, der außerhalb der festgelegten Grenzen wohnt, in Ausnahmen von seinem bisherigen Zug bzw. einem Tambourcorps, jedoch nicht vom Gesamtverein, abgeholt werden.

- (6) Der Umzugsweg wird durch den Festausschuss festgelegt.

- (7) Das Königsreglement ist von den Reflektanten vor Beginn des Schießens **mit Unterschrift** zur Kenntnis zu nehmen.